

XXIII.
Verordnung
die in den Aemtern Neuhaus, Delbrück, und
Böke anzulegende Legge, und den dasigen Garn-
und Leinwands-Handel betreffend
von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehrenkund und fügen hiermit zu wissen, daß, obwohlen Unsere im Gott ruhende Herren Vorfahren sowohl, als auch Wir Uns sehr angelegen seyn lassen, den Garns und Leinwandshandel, zum besten Unserer Unterthanen, zu beförderen, Wir Uns dennoch gewöhnt haben, die des Endes in älteren und neuern Zeiten erlassene Verordnungen zu erneuern; Und da Wir bewandten Umständen nach, vermuthen dürfen, Unsere heilsame Absichten zu erreichen, in sofern vorerst in den Aemteren Neuhaus, Delbrück und Böke eine sogenannte Legge angerichtet, und die Spinnerey nach der bisherigen Gewohnheit, ordentlich bestimmt wird; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

XXIII. Verordnung die in den Aemtern Neuhaus, ic. 151

- 1.) in dem Flecken Neuhaus, sodann in der Dorfschaft Delbrück, wie auch zu Böke, imgleichen in der Dorfschaft Verna eine Legge angelegt, derselben ein geschickter und getreuer Leggemäister vorgesetzet, dieser aber von Unseren Beamten feierlich besiegelt werden solle;
- 2.) Dieser Leggemäister soll alles gebleichte Leinwand sowohl, als jenes, welches in diesen Aemteren von gebleichten Garn verfertigt, und verkauft wird, mit einem besondern Stempel (woer in das Paderbornische Kreuz mit Benennung eins jeden Amtes; als für das Amt Neuhaus A. Neuhaus, Amt Delbrück A. Delbrück, Amt Böke A. Böke und für das Gogericht Salzkotten D. Verna gestochen werden soll) und zwar mit roter oder schwarzer Farbe bezeichnen;
- 3.) Ehe und bevor er aber das gebleichte Leinwand mit dem ihm anvertrauten Stempel bezeichnet, soll er dasselbe genau beschützen, ob es auch gut gebleicht seye; Und zu dieser Bleiche soll kein Kalk oder andere einschreßende Materie, bey Confection des Leinwands und s Amtle. Strafe, welche der Weckdauer bey jeden Contraventionsfall entsrichten soll, gebrauchet werden;
- 4.) Soll der Leggemäister darauf fleißige Acht haben, daß das Leinwand die gehörige Weite habe; denn da dasselbe jederzeit zu zwey und zwanzig Gängen, jeder Gang aber zu 40 Fäden, mit

mithin in der Breite 880 Faden geschoren, auch gut und dicht gewebet seyn, sodann auch zwey und zwanzig Paderbörnische Ellen, welche 18½ Brabander Ellen ausmachen, in die Länge halten muß; so soll kein anderes Leinwand, als welches diese Breite und Länge zu haben von ihm befunden wird, an beiden Enden gestempelt werden. Sollte aber

5.) jemand ein Stück Leinwand, das mehrere Ellen hielte, zu stempeln verlangen, so muß solches Stück jedoch keine andere, als nur eine doppelte, zwey- drey- oder vierdoppelte ic. Ellenzahl ausmachen, mithin entweder 44 oder 66, oder 88 oder auch 110 Ellen lang seyn; Und gleichwie ein jeder Stempelmeister 5 besondert Stempel, womit das Leinwand gezeichnet wird, haben muß, also soll auch deren erster die Ellenzahl von 22 Paderbörnischen, oder 18½ Brabander, der zweyte von 44 Paderb. oder 37 Brabander, der dritte von 66 Paderb., oder 55½ Brabander, der vierte von 88 Paderb., oder 74 Braband. und der fünste von 110 Paderb., oder 92½ Braband. Ellen enthalten, und damit ein jedes Stück nach dem Verhältniß seiner Länge gezeichnet werden.

6.) Für diese Mähtwaltung sollen dem Leggemeister für jede 22 Ellen zwey Pfennige an Stempelgebühren entrichtet, diese aber dem Verkäufer an dem Käufer, ohne das Kaufgeld, annoch besonders vergütet werden. Damit man gleichwohl

7.)

7.) desomwehe versichert seye, daß das Leinwand die jetzt vor geschriebene Breite habe, so soll die Delbrückische Kaufmannschaft, ihrem eigenen Erbieten gemäß, neue Webekämme, welche auf zwey und zwanzig Schergänge eingerichtet sind, unverzüglich anschaffen, solche von den beridigten Leggemeister mit einem besondern Stempel, der aber auch das Paderbörnische Kreuz und die Anfangsbuchstaben eines jeden Amtes enthalten muß, gegen die Stempelgebühr, für jeden Kamm 2 Pfennig gebrannte oder gestempelt, und nachgehends für einen billigen Preis verkauft werden.

8.) Ein jeder, der Leinwand macht, soll solche gestempelter Kämme sich anzuschaffen verbunden seyn; Und da gleich den Sonntag nach Jubilate, nemlich den 7ten künftigen Monats May dess halber durch die Vogte und Gerichtsdienner zum erstenmal, nachher aber zu mehrerenmalen, die Visitation geschehen soll; so sollen auch alsdann alle nicht gestempelte Kämme confisziert, und nachher in Stücken geschlagen, auch der, bey welchen ein solcher gefunden wird, in 5 Rict. Strafe fällig ertheilt, hievon aber dem Vogt oder Gerichtsdienner, der einen solchen Kamm angetroffen, und an das Gericht geliefert hat, 1 Rict. zu seiner Belohnung gereicht werden.

9.) In vorbesagten Aemteren soll so wenig von in- als ausländischen Käufern, anderer als von dem Leggemeister gestempeltes Leinwand verkauft, oder eingekauft werden, sondern wer das

über betreten; oder dessen überwiesen wird, dem soll nicht allein das Leinwand confisziert, sondern er auch mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jedes Stück belegt, und dem Angerter die Halbscheid dieser Strafe zu seiner Belohnung gereicht werden; Und da diese Strafe dem Käufer sowohl, als dem Verkäufer treffen soll, so soll auch dieser wider jenen seinen Regres zu nehmen, oder sich wegen des confiszirten Leinwands ein an den andern zu erholen, nicht befugt seyn. Sollte

10.) befunden werden, daß das gestempelte Leinwand die in vorstehendem S. 4. vorgeschriebene Länge und Breite nicht habe, sondern betrüglich und pflichtvergessen gestempelt seye; so soll der Leggmäeister nicht allein seines Dienstes sofort entschel, und mit einer öffentlichen Strafe belegt, sondern auch dem Käufer den dadurch zugezogenen Schaden aus dem Seinigen, und ohne sich deshalb an den Verkäufer erholen zu können, zu erschenen angehalten, der Verkäufer aber, der an der betrüglichlichen Stempelung einigen Untheil hat, eine willkürliche Geld- oder Leibesstrafe verordnet haben.

Und da wir auch

11.) nöthig befunden haben, den in gedachten Aemteren ganz verfallenen Garnhandel hinwieder aufzuheben, des Endes aber allen Unrichtigkeiten, welche sich in Betracht des Haspelens verschiedentlich geäußert haben, vorzubiegen, so sollen alle Haspale

von

von den anzuordnenden und zu becidigenden Leggmäeistern mit dem nämlichen Stempel, womit nach Inhalt vorstehenden S. 7. die Webekämme gebrannt, und gestempelt werden, eben auch gegen Erlegung 2 Pfennig für jeden Haspel, gezeichnet oder gestempelt werden.

Weil gleichwohl

12.) in mehrgedachten Aemteren ein doppelter, mithin ein kurzer und langer Haspel hergebracht ist, so soll der kurze Haspel auf zwei und drei Viertel Ellen, der lange Haspel aber auf vier Ellen eingerichtet, und, wenn er diese Garnlänge nicht enthalte, nicht gestempelt werden.

13.) Ueber das kurzen Haspel soll jedes Stück Garn 20 Bind, und jedes Bind 50 Faden, jedes Stück stärker Garn aber, welches über den langen Haspel gehaspelt und zum scheeren gebraucht wird, 20 Bind, und jedes Bind 66 Faden, jedes harten Garn hingegen, welches zwarn auch über den langen Haspel gehaspelt, jedoch nur zum Einschlag gebraucht wird, 15 Bind, das Bind aber auch 66 Faden halten.

14.) Für die Richtigkeit der Fadenzahl soll jeder Hausrath, weil er die Bind und Faden nachzählen kann, einzustehen verbunden seyn, und mit der Einrede, daß das unrichtig befundene Garn von seinen Kinderern oder Dienstboten gehaspelt worden, nicht gehört, sondern er dafür so wohl, als der Käufer, der unrichtiges;

U 2:

Garn:

Garn eingekauft und solches nicht eingezogen hat, jedesmal mit einer Strafe von 1 Ril. belegt, und das Garn confisziert werden.

25.) Wegen der Haspels soll die nemische Visitation, welche vorhin S. g. in Anschlung der Webekämme verordnet, vorgenommen, und dabei auf gleiche Art verfahren werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermann's Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht allein gehörig bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern besagter Aemter öffentlich angeschlagen, auch dieselbe von Unseren Beamten stracklich vollzogen, darüber aber, ob die Leggemästerei wirklich angeordnet, und auf diese Verordnung beeldigt, auch mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen worden, binnen 4 Wochen & Dato dieses an Uns unmittelbar der unterhängige Bericht erstattet werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Kanzler-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 23ten März, 1781.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

E d i c t

die Abstellung des Oster-Feuers betreffend.

von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Admischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Ehun kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unsers Hochstifts als ein uralter Gebräuch hergebracht ist, daß auf den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebei aber allerley Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher bewogen finden, solches Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstellen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbegebracht haben, in 5 Rthlr. sondern auch alle diejenigen, welche sich dabei betreten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Rthlr. Brüchten-Strafe fällig erklärt, und darauf sofort exequirat, auch die Eltern für